

Vereinssatzung

Bandsupporter Rhein-Main-Neckar e.V.

§1 Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bandsupporter Rhein-Main-Neckar“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Vereinssitz ist Darmstadt, der Verwaltungssitz ist Weiterstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller und musikalischer Zwecke im Bereich der zeitgenössischen Musik- und Kulturszene. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte und Veranstaltungen, die vom Verein veranstaltet oder durch ihn gefördert und unterstützt werden, wie zB Musikfestivals oder Konzertauftritte von Nachwuchsbands.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und den gesetzlichen Rahmen der Aufwandspauschale nicht überschreitet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandspauschalen, Entschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein durch schriftliche Beitrittserklärung mithilfe des Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Mit Beschlussfassung der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Tätigkeit für den Verein und haben einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Gebührenordnung zu leisten.
 - 5.1. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und können sowohl eine vereinsinterne Aufgabe übernehmen als auch in den Vorstand gewählt werden. Desweiteren sind sie berechtigt, Aufwandsentschädigungen gegenüber dem Verein geltend zu machen.
 - 5.2. Fördermitglieder unterstützen den Verein rein finanziell und haben bei Versammlungen kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen.
6. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Alle Gebühren sind in der aktuellen Fassung der Gebührenordnung zu entnehmen.
 7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt (zum Ende des laufenden Monats) oder durch Ausschluss. Ist der Mitgliedsbeitrag 6 Monate nach Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, erfolgt der automatische Ausschluss.
 8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§5 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden, die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung und den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens einen Stellvertreter und ggf. weiterer Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied sind zulässig. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds gilt für die restliche Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.
4. Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich; über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied ein Einsichtsrecht hat.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und er sorgt für deren Ausführung.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
8. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
9. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, im obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel.
11. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird gemäß §31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per eMail durch den Vorstand unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
4. Versammlungsleiter ist der/ die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/ in von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder für die Abwahl des Vorstandes ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§8 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung sowie dem/ Der Versammlungsleiter / in zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Trägerverein des selbstverwalteten Jugend- und Kulturzentrums Oetinger Villa e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§10 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung des Bandsupporter Rhein-Main-Neckar e.V. im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen.

Die vorliegende Satzung entspricht dem Stand nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Bandsupporter Rhein-Main-Neckar e.V. vom 20.02.2021.

